

		DM
00	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung) für 20jähriges Nutzungsrecht bei Urnengräbern (§ 4 Abs. 2 der Friedhofsordnung), 25jähriges Nutzungsrecht bei Erdbestattungsgräbern, längeres Nutzungsrecht bei Erdbestattungsgräbern, wenn die Ruhefrist für Särge gemäß § 4 Abs. 3 der Friedhofsordnung mehr als 25 Jahre beträgt, 10jähriges oder längeres Nutzungsrecht bei Erdbestattungen von Kindern unter 3 Jahren und 15jähriges oder längeres Nutzungsrecht bei Erdbestattungen von Kindern von 3 bis unter 10 Jahren (§ 4 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich	
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	640
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	1 060
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	2 250
00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Allgemeinen Totengedenkstätte (anonymes Urnengräberfeld)	360
00.04	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	1 050
00.05	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge	1 750
00.06	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	3 500
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	5 250
00.08	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	7 000
00.09	Anmerkung zu 00.06 bis 00.08: Für Gräber in bevorzugter Lage erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Behörde und auf dem jeweiligen Friedhof einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.10	Anmerkung zu 00.06 bis 00.09: Bei Gräbern, in denen die Erdbestattung nur einschichtig zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v. H.	
00.11	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter drei Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 der Friedhofsordnung) zehn Jahre. Für eine Nutzungsdauer von zehn Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 40 v. H. der Gebühren der Positionen 00.04 bis 00.10 anzusetzen.	
00.12	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen über drei und unter zehn Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 15 Jahre. Für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 60 v. H. der Gebühren der Positionen 00.04 bis 00.10 anzusetzen.	
01	Bestattungen (§ 3 der Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtigen Grab	980
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 080

01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	550
01.00.03	Anmerkung zu 01.00.00 bis 01.00.01: Zuschlag für die Verwendung übergroßer Säрге (§ 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	150
01.00.04	Beilegung eines Kindes (§ 3 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	40
01.01	Beisetzung einer Urne	
	Für die Beisetzung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung	190
02	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschenurne	420
03	Versand/Aushändigung einer Aschenurne, die nicht auf einem stadteigenem Friedhof beigesetzt wird	40
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung	140
05	Aufbewahrung eines Sarges im Kühlraum des Krematoriums je Tag	47
06	Aufbewahrung einer Aschenurne je angefangene Woche Anmerkung: Die ersten zwei Wochen der Aufbewahrung bleiben außer Ansatz	20
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	40
07.01	Abheben eines Breitsteins	80
07.02	Abheben einer Einfassung je lfdm	21
08	Umschreibung (§ 6 der Friedhofsordnung) Umschreibung (Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle) unter Lebenden oder nach Ablauf eines Jahres nach dem Tod des Nutzungsberechtigten Anmerkung: Eine Umschreibung, die innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei.	45
09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 der Friedhofsordnung)	
09.00	Urnengrabstellen für jedes volle Jahr 1/20 der Gebühren der Positionen 00.00 bis 00.02	
09.01	Erdbestattungsgrabstellen für jedes volle Jahr 1/25 der Gebühren der Positionen 00.04 bis 00.10	
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle nach § 4 Abs. 3 der Friedhofsordnung für Säрге eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Position 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt.	
09.03	Nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erdbestattungsgrabstellen für jedes volle Jahr 1/20 der folgenden Gebühren	
09.03.00	Grabstelle 2 m ²	840
09.03.01	Grabstelle 4 m ²	2 100
09.03.02	Grabstelle 6 m ²	3 150
09.03.03	Grabstelle 8 m ²	4 200
09.03.04	Grabstelle 4 m ² in bevorzugter Lage	3 150
09.03.05	Grabstelle 6 m ² in bevorzugter Lage	4 725
09.03.06	Grabstelle 8 m ² in bevorzugter Lage	6 300
10	Umbettung (§ 10 der Friedhofsordnung)	
10.00	Ausgrabung einer Urne	150
10.01	Lieferung einer Aschenurne	23,50
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	190
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	700
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	800
10.04	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	850

10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	950
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	500
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/einer Einfassung	
11.00	Genehmigung eines Grabmals	90
11.01	Genehmigung einer Einfassung	34
12	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfaßt sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	